



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Bürgerservice

Marlen Scherer

E-Mail: buergerservice@obertilliach.gv.at

Tel.: 04847 5210-21

<http://www.obertilliach.gv.at>

Aktenzahl: 0041-2022-23-Ku-13

Obertilliach, am 26.03.2025

Kundmachung

Änderung Flächenwidmungsplan – Bereich der Gste. 3530 und 2794, beide KG
Obertilliach

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 13 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 721-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 3530 und 2794, beide KG 85207 Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung

Grundstück 2794 KG 85207 Obertilliach

rund 79 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3, 4, 5):
L-2 Kornkasten – gewerbliche Vermietung zur bestehenden Hofstelle auf der Gp. 2920/1

weitere Grundstück 3530 KG 85207 Obertilliach

rund 25 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3, 4, 5):
L-2 Kornkasten – gewerbliche Vermietung zur bestehenden Hofstelle auf der Gp. 2920/1

Die 4-wöchige Auflage erfolgt von

27. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025

Personen, die in der Gemeinde Obertilliach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Obertilliach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Obertilliach unter <http://www.obertilliach.gv.at> abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
(Matthias Scherer)

angeschlagen am: 27.03.2025

abgenommen am: